



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Das staatsangehörigkeits- rechtliche Optionsverfahren

Was in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern
wissen müssen, wenn sie volljährig werden



Inhalt

I. Kurzfassung: Die Stationen im Optionsverfahren Seite 06

II. Deutsche/Deutscher durch Geburt Seite 09

Deutsche/Deutscher nach dem Abstammungsprinzip Seite 10

Deutsche/Deutscher nach dem Geburtsortprinzip – „Optionskinder“ Seite 11

III. Das Optionsverfahren Seite 13

Was bedeutet Optionspflicht? Seite 14

Was geschieht, wenn ich optionspflichtig bin,
und wie beginnt das Optionsverfahren? Seite 14

Muss ich etwas unternehmen, wenn ich gar keine andere
Staatsangehörigkeit habe oder die deutsche Staatsangehörigkeit
nicht über das Geburtsortprinzip bekommen habe?..... Seite 15

Muss ich etwas unternehmen, wenn ich noch eine Staats-
bürgerschaft eines anderen EU-Landes oder der Schweiz habe?..... Seite 15

Welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen,
wenn ich optionspflichtig bin?..... Seite 16

Ich möchte die deutsche Staatsbürgerschaft behalten.
Was muss ich tun? Seite 16

Kann ich die ausländische Staatsangehörigkeit auch behalten? Seite 17

Was muss ich tun, wenn ich meine deutsche Staatsangehörigkeit
behalten will, aber auch meine ausländische Staatsangehörigkeit
nicht aufgeben kann oder will? Seite 18

Was passiert, wenn ich keine Beibehaltungsgenehmigung
beantragt habe, aber die andere Staatsangehörigkeit auch nicht
aufgebe oder aufgeben kann?..... Seite 19

Ich entscheide mich für meine ausländische Staatsangehörigkeit.
Was geschieht dann? Seite 19

Was geschieht, wenn ich nach dem Aufforderungsschreiben
der Behörde gar nichts unternehme?..... Seite 19

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere? Seite 19

IV. Schaubild Seite 21

Bitte beachten Sie!

Die Broschüre stellt die Gesetzeslage dar, wie sie sich durch das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 26. November 2011 ergibt. Die Broschüre orientiert sich zusätzlich an den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz, die unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/Staatsangehoerigkeit/Anwendungshinweise_05_2009.html?nn=2198696 abrufbar sind. Auch können in der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern in Einzelfragen Unterschiede bestehen; insoweit ist für Sie die Praxis der für Sie zuständigen Einbürgerungsbehörde wichtig.



Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem Jahr 2000 können in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern von Geburt an Deutsche sein. Durch eine Übergangsregelung konnten auch die in den Jahren 1990 bis 1999 geborenen Kinder davon profitieren und Deutsche werden. Zugleich haben die meisten dieser Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erworben oder behalten.

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, können die folgenden Informationen für Sie sehr wichtig sein. Denn wenn Sie 18 Jahre alt werden, sind Sie „optionspflichtig“. Das heißt, Sie sollen sich zwischen Ihrer deutschen und Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Dies ist oftmals keine einfache Entscheidung. Vieles in Ihrem zukünftigen Leben kann davon abhängen. Und vieles will deswegen auch bedacht sein: Zum Beispiel wie Sie sich Ihr zukünftiges Familienleben vorstellen. Oder wo Sie Ihr Studium oder Ihre Ausbildung absolvieren und eine Arbeit aufnehmen wollen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet Ihnen viele Chancen und Möglichkeiten. Mit ihr können Sie in Deutschland ohne besondere Erlaubnis leben und in der gesamten Europäischen Union uneingeschränkt studieren und arbeiten. Sie können visumfrei in viele Länder reisen. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit haben Sie das Recht, an wichtigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen teilzuhaben. Sie können

an Volksentscheiden und an allen Wahlen teilnehmen und auch gewählt werden. Sie bestimmen mit in Deutschland!

Nicht zuletzt aber sind Sie Teil unserer Gesellschaft. Deutschland ist Ihre Heimat. Sie sind hier geboren und zur Schule gegangen, Ihre Familie und auch Ihre Freunde leben oft hier. Sie gehören zu unserem Land. Deshalb bitte ich Sie: Entscheiden Sie sich für Ihre deutsche Staatsangehörigkeit!

Ihr 21. Geburtstag hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung: Denn mitunter ist eine Entscheidung zwischen beiden Staatsangehörigkeiten nicht möglich, zum Beispiel weil nach den Gesetzen des anderen Staates die ausländische Staatsangehörigkeit gar nicht abgegeben werden kann. Soll deshalb neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die andere Staatsangehörigkeit bestehen bleiben, muss vor dem 21. Geburtstag ein sogenannter Beibehaltungsantrag bei Ihrer Einbürgerungsbehörde gestellt werden.

Wenn Sie diesen Termin verpassen, gibt es keine Möglichkeit mehr, zugleich beide Staatsangehörigkeiten zu behalten. Sie müssen dann in jedem Fall Ihre andere Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn Sie den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vermeiden wollen!

Daher: Informieren Sie sich über das Optionsverfahren und die geltenden Regelungen. Lesen Sie diese Broschüre und lassen Sie sich unbedingt beraten!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Prof. Dr. Maria Böhmer
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration

I.

Kurzfassung: Die Stationen im Options- verfahren

Deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland – wer ist optionspflichtig?

Wenn Sie als Kind oder Jugendlicher neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, müssen Sie sich möglicherweise für eine von beiden entscheiden – oder auch nicht. Nicht alle Doppelstaater sind optionspflichtig. Es kommt darauf an, wie sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben:

Nach dem 1.1.2000 geborene Kinder mit zwei ausländischen Elternteilen können durch die Geburt in Deutschland – also nach dem sogenannten Geburtsortprinzip – unter bestimmten Bedingungen von Anfang an deutsche Staatsbürger sein. Daneben haben sie in der Regel auch noch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Für diese Kinder gilt später grundsätzlich die Optionspflicht.

Ausländische Kinder, die in den Jahren 1990 bis 1999 in Deutschland geboren wurden, konnten in einer Übergangsfrist unter ähnlichen Bedingungen auf Antrag eingebürgert werden (§ 40b Staatsangehörigkeitsgesetz). Sie haben die deutsche und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Auch für diese Kinder gilt später grundsätzlich die Optionspflicht.

Für alle Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil bei der Geburt ihres Kindes die deut-

sche Staatsangehörigkeit besaß, gilt: Diese Kinder sind und bleiben deutsche Staatsangehörige. Auch wenn sie zusätzlich noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben, unterfallen sie nicht der Optionspflicht.

Der 18. Geburtstag

Wenn Sie optionspflichtig sind, schickt die Behörde Ihnen die Aufforderung, sich zwischen Ihrer deutschen und Ihrer ausländischen Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Das Optionsverfahren beginnt damit. Jetzt haben Sie bis zu Ihrem 23. Geburtstag insgesamt fünf Jahre Zeit, alle erforderlichen Schritte zu machen.

Sie können

1. sich für ihre deutsche Staatsbürgerschaft entscheiden. Dann müssen Sie die ausländische Staatsbürgerschaft abgeben,
2. unter bestimmten Bedingungen neben der deutschen Ihre andere Staatsangehörigkeit zusätzlich behalten. Dies müssen Sie vor dem 21. Geburtstag beantragen,
3. sich für Ihre ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren Sie dann aber,
4. keine Entscheidung treffen. Sie verlieren dann Ihre deutsche Staatsangehörigkeit automatisch mit dem 23. Geburtstag.



Der 21. Geburtstag

Um neben Ihrer deutschen auch Ihre andere Staatsangehörigkeit behalten zu können, muss rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Mit dem 21. Geburtstag läuft die Frist für die Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung ab. Nach der Frist ist der Antrag nicht mehr möglich.

Der 21. Geburtstag ist deshalb ein sehr wichtiges Datum: Wenn Sie sich für Ihre deutsche Staatsbürgerschaft entscheiden und nicht genau wissen, ob Sie Ihre ausländische(n) Staatsbürgerschaft(en) aufgeben können oder wollen, sollten Sie unbedingt vorsorglich einen Beibehaltungsantrag stellen.

Tun Sie das nicht und können später Ihre ausländische Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, verlieren Sie mit dem 23. Geburtstag automatisch Ihre deutsche Staatsbürgerschaft.

Wenn die Beibehaltungsgenehmigung erteilt wurde, ist das Optionsverfahren beendet und Sie können die deutsche und die andere Staatsangehörigkeit auf Dauer behalten.



Der 23. Geburtstag

Wenn Sie auf die Schreiben der Behörde bisher nicht reagiert haben und keine Entscheidung getroffen haben, verlieren Sie mit diesem Tag Ihre deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben, haben Sie bis zu diesem Tag Zeit, sich aus der anderen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen und den Verlust ihrer anderen Staatsangehörigkeit bei Ihrer Einbürgerungsbehörde nachzuweisen. Wenn Sie an diesem Tag noch Ihre andere Staatsangehörigkeit, aber keine Beibehaltungsgenehmigung besitzen, dann verlieren Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit diesem Tag automatisch.

Sie sind dann rein rechtlich Ausländerin bzw. Ausländer und benötigen einen Aufenthaltstitel. Sie sollten sich in diesem Fall möglichst schnell bei Ihrer Ausländerbehörde melden. Diese kann Sie beraten.

II. Deutsche/ Deutscher durch Geburt





Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gibt es zwei Arten, mit der Geburt Deutsche oder Deutscher zu werden:

Deutsche/Deutscher nach dem Abstammungsprinzip

Wer als Kind deutscher Eltern geboren wird, braucht sich um seine Staatsangehörigkeit wenig Gedanken zu machen. Für sie oder ihn ist es selbstverständlich, mit der Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern zu haben. Das ist das sogenannte Abstammungsprinzip. Es hat heute folgenden Inhalt:

Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn die Mutter oder der Vater oder beide deutsche Staatsbürger sind. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und ist er nicht mit der Mutter verheiratet, ist

eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit spielt es keine Rolle, wenn der andere Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit hat. Allerdings wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt zugleich nach dem Abstammungsprinzip die ausländische Staatsangehörigkeit dieses Elternteils erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten.

Das Kind ist unabhängig von der Mehrstaatigkeit auf Dauer deutscher Staatsbürger. Die Optionsregelung (siehe Seite 14 ff.) gilt für dieses Kind nicht. Es kann daher nach deutschem Recht auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

Deutsche/Deutscher nach dem Geburtsortprinzip – „Optionskinder“

Zusätzlich zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das Geburtsortprinzip. Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit. Wenn beide Elternteile keine deutschen Staatsangehörigen sind und das Kind ab dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurde, ist es unter bestimmten Voraussetzungen automatisch Deutsche oder Deutscher.

Es gelten hierfür folgende Voraussetzungen: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes muss zumindest ein Elternteil

- sich seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz haben.

Gewöhnlich und rechtmäßig ist der Aufenthalt einer Person, wenn ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis hat oder z.B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht ohne Aufenthaltstitel besitzt. Zeiten, in denen Personen nur eine Duldung hatten, werden nicht berücksichtigt.

Zeiten eines Asylverfahrens in Deutschland werden dann mitgerechnet, wenn das Verfahren positiv ausgegangen ist, also die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn

- entweder die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Grundgesetzes erfolgt ist oder
- ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wurde und die oder der Betreffende deshalb Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z.B.

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sowie deren Familienangehörige und
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig. Das Kind ist automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.

Der Standesbeamte, der die Geburt festhält, muss nur überprüfen, ob die genannten Anfor-

derungen erfüllt sind. Deshalb müssen die Eltern auf einem Formular die entsprechenden Angaben machen.

Auch vor Abschluss dieser Prüfung des Standesbeamten ist das Kind jedoch rechtlich gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger, wenn die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt vorlagen. Es gilt jedoch eine Besonderheit:

Das Kind wird in vielen Fällen mit der Geburt über das Abstammungsprinzip auch jene ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) erwerben, die die Eltern besitzen. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Nach dem Optionsmodell (*im Einzelnen siehe nächstes Kapitel*) muss es sich aber nach Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) grundsätzlich entscheiden, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

Wer zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 1. Januar 2000 als Kind von zwei ausländischen Elternteilen in Deutschland geboren wurde, kann nicht Deutsche oder Deutscher nach dem Geburtsortprinzip sein, weil die Regelung erst ab dem 1. Januar 2000 in Kraft trat. Nach einer Übergangsregelung konnten diese Kinder aber unter ähnlichen Bedingungen auf Antrag eingebürgert werden (§ 40b Staatsangehörigkeitsgesetz). Der Antrag nach der Übergangsregelung musste bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Auch diejenigen, die nach der Über-

gangsregelung eingebürgert wurden, sind optionspflichtig.

Wenn die Eltern diese Möglichkeit damals nicht genutzt haben, gibt es heute keine Möglichkeit mehr, das Verfahren nachzuholen. Zwischen 1990 und 1999 Geborene können nur über die allgemeinen Einbürgerungsregelungen¹ Deutsche oder Deutscher werden. Das gilt außerdem für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1990 als Kind von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden. Bei der „normalen“ Einbürgerung entsteht keine Optionspflicht.

¹ Voraussetzungen sind z. B. in der Regel ein Wohnsitz und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland, Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, keine Verurteilungen wegen Straftaten. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Wege zur Einbürgerung“ oder unter www.einbuengerung.de.

III.

Das Optionsverfahren



Was bedeutet Optionspflicht?

Die Optionspflicht gilt für Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip mit Ihrer Geburt oder nach der Übergangsregelung (siehe genauer oben, Seite 12) erhalten haben und daneben noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie müssen ab dem 18. Geburtstag, spätestens jedoch bis zu Ihrem 23. Geburtstag erklären, ob sie die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit behalten wollen. Dies ist – in Kurzfassung – die Optionspflicht.

Wie das Verfahren im Einzelnen abläuft und was es für Ausnahmen davon gibt, wird auf den folgenden Seiten ausführlich beschrieben.

Das Optionsverfahren betrifft nicht die Kinder, die nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt neben der deutschen noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten hatten.

Was geschieht, wenn ich optionspflichtig bin und wie beginnt das Optionsverfahren?

Ihre Einbürgerungsbehörde weist Sie in einem Brief darauf hin, dass Sie sich nach dem Optionsmodell zwischen Ihren Staatsangehörigkeiten entscheiden müssen und erläutert das gesamte Verfahren und die möglichen Folgen. Dazu ist die Behörde gesetzlich verpflichtet. Erst mit diesem Brief beginnt das Optionsverfahren.

Nach der Aufforderung durch die Einbürgerungsbehörde müssen Sie dieser gegenüber eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, für welche Staatsangehörigkeit Sie sich entscheiden.



Muss ich etwas unternehmen, wenn ich gar keine andere Staatsangehörigkeit habe oder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht über das Geburtsortprinzip bekommen habe?

Nein. Wenn Sie allerdings ein Aufforderungsschreiben der Behörde bekommen haben, sollten Sie in jedem Fall mit dieser Kontakt aufnehmen, schon um spätere Probleme oder Komplikationen zu vermeiden.

Auch wenn Sie selbst z. B. keine Passpapiere des anderen Staates haben und deshalb davon ausgehen, keine andere Staatsbürgerschaft zu haben, sollten Sie sich unbedingt bei der Behörde melden. Mitunter ist es Betroffenen gar nicht bekannt, dass sie noch eine andere Staatsangehörigkeit haben. Diese Fragen können dann gemeinsam mit der Behörde geklärt werden.

Muss ich etwas unternehmen, wenn ich noch eine Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes oder der Schweiz habe?

Ja, auch dann sind Sie optionspflichtig. Sie können aber bei einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, auch Ihre andere Staatsangehörigkeit beibehalten zu dürfen. Auf die Zustimmung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes oder der Schweiz haben Sie Anspruch. Denken Sie daran, diesen Antrag vor Ihrem 21. Geburtstag zu stellen! (siehe unten Seite 18–19 „Beibehaltungsgenehmigung“)

Welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen, wenn ich optionspflichtig bin?

1. Sie können sich für Ihre deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Vieles spricht dafür: Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet Ihnen viele Chancen und Möglichkeiten. Mit ihr können Sie in Deutschland ohne besondere Erlaubnis leben und in der gesamten Europäischen Union uneingeschränkt studieren und arbeiten. Sie können visumfrei in viele Länder reisen. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit haben Sie das Recht, an wichtigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen teilzuhaben. Sie können an Volksentscheiden und an allen Wahlen teilnehmen und gewählt werden. Sie bestimmen mit in Deutschland.

Ihre Entscheidung müssen Sie auf jeden Fall der Behörde mitteilen und bis zu Ihrem 23. Geburtstag nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

2. Sie können, wenn Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden, auch beantragen, Ihre andere Staatsangehörigkeit beizubehalten. In welchen Fällen dies möglich ist, dazu später (siehe Seite 17–18) noch Genaueres.
3. Sie können sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Zugleich verlieren Sie dann aber die deutsche Staatsbürgerschaft.
4. Auch wenn Sie vor Ihrem 23. Geburtstag keine Erklärung abgegeben haben, verlieren Sie automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit.



Ich möchte die deutsche Staatsbürgerschaft behalten. Was muss ich tun?

Sie müssen die Entscheidung Ihrer Einbürgerungsbehörde schriftlich mitteilen. Sie müssen dann bis zu Ihrem 23. Geburtstag den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nachweisen.

Erster Ansprechpartner, um die ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben, ist das ausländische Konsulat oder die Botschaft in Deutschland. Dort können Ihnen Fragen dazu beantwortet und das Verfahren – das von Land zu Land sehr unterschiedlich sein kann – erläutert werden. Die notwendigen Unterlagen bekommen Sie ebenfalls dort.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Stellen Sie sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.

- Wenn Sie im Konsulat oder in der Botschaft des anderen Staates vorsprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen.
- Post an das Konsulat oder die Botschaft sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre andere Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Wenn Schwierigkeiten auftreten, können Sie sich auch an Ihre örtliche deutsche Einbürgerungsbehörde wenden. Diese kann sich in schwierigen Fällen unmittelbar an das ausländische Konsulat oder die Botschaft wenden und Sie so unterstützen.

Kann ich die ausländische Staatsangehörigkeit auch behalten?

Unter bestimmten Bedingungen gibt es Ausnahmen von der Regel, dass die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss. Dann kann sie neben der deutschen bestehen bleiben.

Das ist der Fall,

1. wenn die zweite Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz ist. Dies ist allerdings nur die „deutsche Sicht“ – es kann sein, dass das Recht des anderen EU-Staates es nicht erlaubt, zwei Staatsangehörigkeiten zu haben. Erkundigen Sie sich also auch im Konsulat oder in der Botschaft des anderen Landes.

oder

2. wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Folgende Gründe können für die Unzumutbarkeit, die ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben, angeführt werden:
 - Es ist nicht möglich, aus der anderen Staatsbürgerschaft auszuscheiden, weil die Gesetze des anderen Staates dies nicht vorsehen (z. B. Argentinien) oder das andere Land trotz gesetzlicher Möglichkeiten die Entlassung regelmäßig verweigert (gegenwärtig Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien).

- Der andere Staat stellt unzumutbare Bedingungen für das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit. Das kann z. B. bei zu hohen Gebühren der Fall sein.
- Ihr Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft wird nicht angenommen, notwendige Formulare werden verweigert oder es dauert unzumutbar lang.
- Es entstehen Ihnen nachweislich erhebliche Nachteile durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit, besonders wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art (z. B. bei künftigen Erbschaften).

Die Aufgabe der anderen Staatsbürgerschaft kann unter Umständen auch aus eher persönlichen, z. B. auch beruflichen Gründen unzumutbar sein. Welche Gründe hier genau geltend gemacht werden können, ist noch nicht endgültig geklärt. Möglicherweise kann das der Fall sein, wenn Sie bereits Kinder haben, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Aufgabe der anderen Staatsbürgerschaft gelingen wird oder zumutbar ist, sollten Sie auch rein vorsorglich den Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung stellen.

Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, eine der Regelungen träfe auf Sie zu.

Was muss ich tun, wenn ich meine deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, aber auch meine ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben kann oder will?

Wenn Sie Ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können oder wollen, müssen Sie vor Ihrem 21. Geburtstag bei der Einbürgerungsbehörde einen Antrag stellen, die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit zu erlauben. Ab Ihrem 21. Geburtstag können Sie diesen Antrag nicht mehr stellen!

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erteilt die Behörde eine „Beibehaltungsgenehmigung“. Diese erlaubt Ihnen dann, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten – die deutsche und die ausländische.

Wenn die Behörde allerdings nach Prüfung Ihres Antrags zu dem Ergebnis kommt, dass Ihnen die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit möglich und/oder zumutbar ist, wird sie den Antrag ablehnen. In diesem Fall müssen Sie sich aus der anderen Staatsangehörigkeit entlassen lassen und diesen Verlust gegenüber der Einbürgerungsbehörde nachweisen. Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden um zu erfahren, ob ein Widerspruch gegen die Ablehnung Aussicht auf Erfolg hat. Beachten Sie dabei die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs!

Was passiert, wenn ich keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt habe, aber die andere Staatsangehörigkeit auch nicht aufgeben oder aufgeben kann?

Sie verlieren mit ihrem 23. Geburtstag automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Die Behörde schickt Ihnen darüber zusätzlich eine Information.

Ich entscheide mich für meine ausländische Staatsangehörigkeit. Was geschieht dann?

In diesem Fall verlieren Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit sofort, wenn Ihre schriftliche Erklärung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Was geschieht, wenn ich nach dem Aufforderungsschreiben der Behörde gar nichts unternehme?

Melden Sie sich auf die Aufforderung gar nicht zurück und treffen Sie gegenüber der Behörde keine Entscheidung, geht Ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ihrem 23. Geburtstag ohne Weiteres verloren.

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wird rechtlich zum Ausländer. Das gilt selbst dann, wenn sie oder er noch einen deutschen Pass besitzt. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, muss dies der Passbehörde melden. Der Passbehörde muss auch gemeldet werden, wenn jemand eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Passbehörde zieht Ihren deutschen Pass dann ein.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, braucht als Drittstaatsangehöriger – also als Nicht-Unionsbürger – für den Aufenthalt in Deutschland (wieder) einen Aufenthaltstitel (befristete Aufenthaltserlaubnis oder unbefristete Niederlassungserlaubnis)

Ehemalige Deutsche haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

Haben sie sich vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weniger als fünf, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten, haben sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

Sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Niederlassungserlaubnis müssen zusätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen. Das sind vor allem die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von bestimmten Sozialleistungen wie z. B. „Hartz IV“ und das Fehlen von Ausweisungsgründen, wie z. B. die Verurteilungen wegen begangener Straftaten. In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde von dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen jedoch absehen.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels muss spätestens sechs Monate nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden.

Sonderregelungen gelten für Personen, die unter die Begünstigungen des Europarechts fallen. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und Bürger aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen und Liechtenstein) benötigen keine gesonderte Aufenthaltserlaubnis, um sich in Deutschland aufzuhalten. Erleichterungen gelten auch für Staatsangehörige der Schweiz.

Für türkische Staatsangehörige, die unter das Assoziationsrecht fallen, gelten erleichterte Bedingungen. Sie sollten sich aber in jedem Fall auch an ihre örtliche Ausländerbehörde wenden, um sich darüber zu informieren, welche Voraussetzungen für sie gelten.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kann von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hierzu berät die örtlich zuständige Einbürgerungsbehörde.

IV.

Schaubild

Optionsverfahren:

Wahl zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit

A) Betroffene

Ein Kind ausländischer Eltern erhält seit dem 1.1.2000 mit der Geburt in Deutschland (neben der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (Geburtsortsprinzip), wenn mindestens ein Elternteil

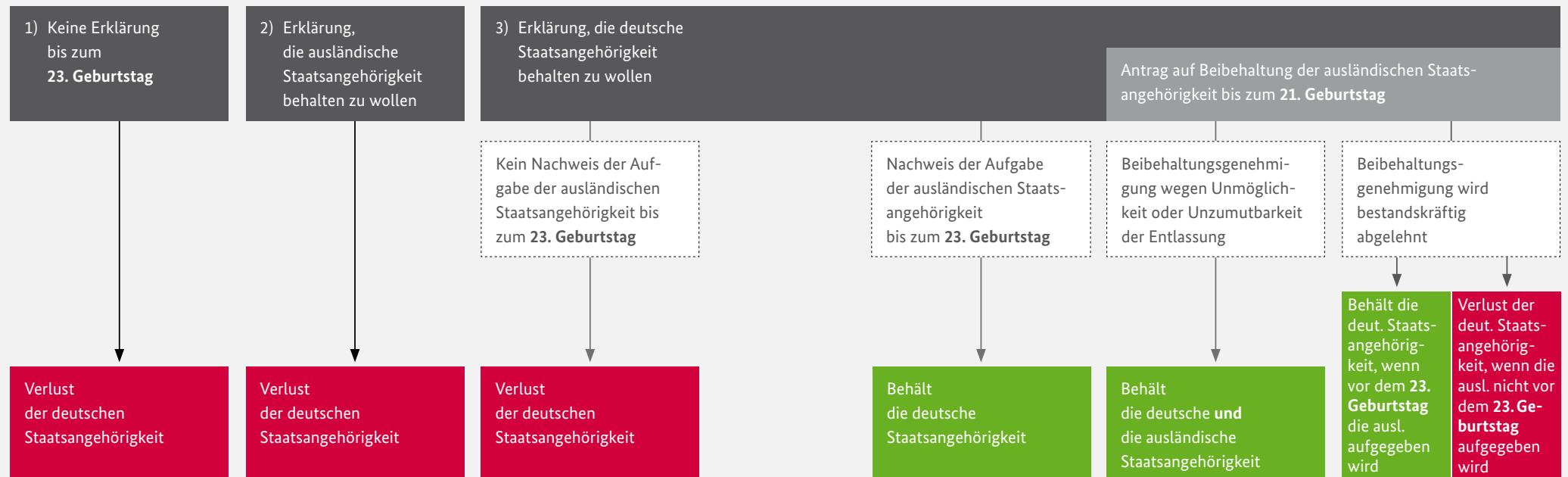
- sich seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat (z. B. Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, türkische Arbeitnehmer mit Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EU/Türkei).

Übergangsregelung:

Kinder, die zum 1.1.2000 jünger als zehn Jahre alt waren und bei denen zum Zeitpunkt ihrer Geburt die Voraussetzungen für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip vorgelegen haben, konnten eingebürgert werden, ohne zuvor ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

B) Verfahren

Kurz nach dem **18. Geburtstag** schreibt die Staatsangehörigkeitsbehörde die Betroffenen an und fordert sie auf, zu entscheiden, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.



Sie sollten sich in jedem Fall zum Optionsverfahren beraten lassen.

Sie könnten sonst Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren!

Sprechen Sie Ihre örtliche Behörde an. Zuständig sind die Einbürgerungsbehörden (bzw. Staatsangehörigkeitsbehörden). Sie können auch die örtlichen Beratungsstellen der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer und die Jugendmigrationsdienste um weitere Informationen und Adressen bitten. Eine Beratungsstelle finden Sie hier:

webgis.bamf.de (Migrationsberatung für Erwachsene)

oder hier: www.jugendmigrationsdienste.de (Jugendmigrationsdienste).

Nachfragen können Sie auch bei der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung unter: integrationsbeauftragte@bk.bund.de.

Impressum

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Juni 2012

Bestellungen bitte an:

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
11012 Berlin
as@bk.bund.de
Fax: 030 - 18 400 1606

Weitere Informationen über:

www.integrationsbeauftragte.de

Gestaltung

besscom, Berlin
www.besscom.de

Druck

besscom, Berlin